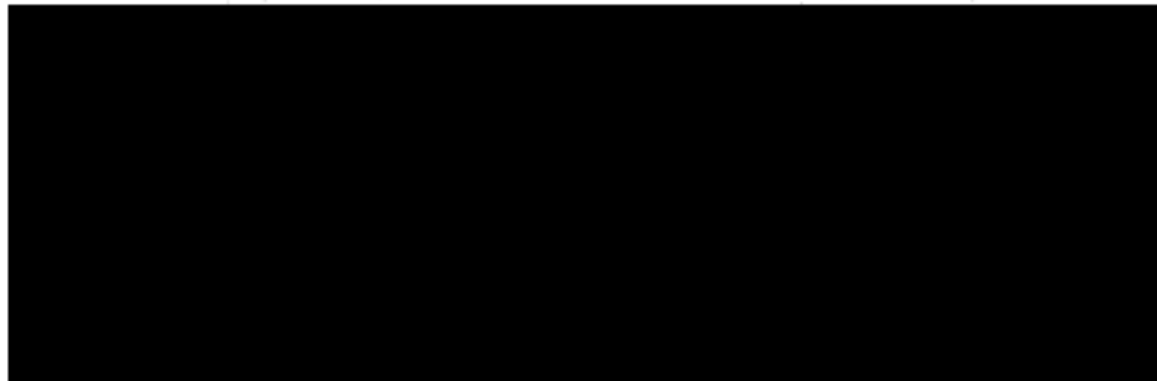




Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11519
FAX +49(0)30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz
hier: Abschiebungen nach Afghanistan

Bezug: Ihr Antrag vom 31. Mai 2017

Aktenzeichen: ZI4-13002/4 [REDACTED]

Berlin, 22. Juni 2017

Seite 1 von 2



mit E-Mail vom 31. Mai 2017 haben Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Informationszugang zu allen Unterlagen ab 2014, die sich mit der Situation in oder Abschiebungen nach Afghanistan befassen, beantragt.

Mit Ihrem Antrag haben Sie darum gebeten, über eventuell zu erhebende Gebühren vorab informiert zu werden.

Die Asyllageberichte des Auswärtigen Amtes und die Herkunftsländerleitsätze des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu Afghanistan, die sich mit der Situation in Afghanistan auseinandersetzen, sind mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und können nicht herausgegeben werden. Die Kenntnis des Inhalts dieser Unterlagen würde die Aufgabenerfüllung des BAMF im Asylverfahren erheblich erschweren, s. Urteil des BayVGH vom 22.10.2015, 5.BV 14.2683.

Ob weitere Unterlagen seit 2014 die Situation in Afghanistan zum Gegenstand haben, müsste im Wege einer aufwändigen Recherche geprüft werden, die voraussichtlich mehrere Stunden in Anspruch nehmen würde. Diese können nur herausgegeben

werden, wenn sie keine Informationen aus den Asyllageberichten des Auswärtigen Amtes und Herkunftsländerleitsätzen des BAMF enthalten. Diese Prüfung bedarf eines zusätzlichen Arbeitsaufwands.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15,- Euro und 500,- Euro erhoben werden. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand. In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Ich gehe jedoch von einem Zeitaufwand aus, der am oberen Rand des Gebührenrahmens liegen dürfte.

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben und um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen aufrechterhalten. Sollte ich bis zum 07. Juli 2017 keine Nachricht von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass sich Ihr Antrag erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz